

Das neue Erklärungsrecht zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit

Änderungen des § 5 StAG seit dem 20.08.2021



Inhalt der Präsentation

- I. Grundlagen
- II. Änderungsgründe
- III. Erklärungs berechtigte
- IV. Erklärungsvoraussetzungen
- V. Ausschlussgründe
- VI. Frist

I. Grundlagen – Änderung des § 5 StAG

- ⌘ Regelungsinhalt des § 5 StAG: Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde
- ⌘ Verweis auf weitere Erwerbsmöglichkeiten in § 3 StAG

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) § 3

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. **durch Erklärung (§ 5),**
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
5. durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

(2) (...)

I. Grundlagen – Änderung des § 5 StAG

- ❖ Änderung des § 5 StAG durch das vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (G. v. 12.08.2021, BGBl. I S. 3538) zum 20.08.2021
- ❖ Änderungen im gesamten StAG, neben § 5 auch §§ 3, 4, 6, 12b, 14, 15, 38, 39 & 40a StAG
- ❖ Inhaltliche Neuregelung des § 5 StAG; „Streichung“ des alten und Schaffung eines neuen verfassungskonformen Erklärungsrechts
- ❖ Vorgängerregelung: Erlasse des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat vom 30. August 2019

II. Grundlagen – Änderung des § 5 StAG

- ⌘ Zeitlicher Ablauf des Möglichen Erklärungserwerbs; Obsoleszenz der alten Regelung
- ⌘ Neue Fassung des § 5 StAG als **Folgenregelung** & **Wiedergutmachung**
- ⌘ Einräumung des Erklärungsrechtes für den zuvor nicht einbezogenen Personenkreis:
 - ⇒ **Nachfahren von NS-Verfolgten**, die Mangels förmlicher Ausbürgerung keinen Anspruch gem. Art. 116 II GG haben
 - ⇒ **Opfer geschlechtsspezifischer Diskriminierung**, die nach damaligem, verfassungswidrigem Recht (insb. §§ 4 & 17 RuStAG a. F.) vom Abstammungserwerb ausgeschlossen waren
- ⌘ Überleitung des bisherigen Erlasses in eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für das Wiedergutmachungsrecht im Staatsangehörigkeitsgesetz



III. Erklärungsberechtigte – Änderung des § 5 StAG

Alte Fassung des § 5 StAG

Erklärungsberechtigt waren Kinder,

- eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter,
- die vor dem 01. Juli 1993 geboren worden sind.

Neue Fassung des § 5 StAG

Erklärungsberechtigt sind

Nr.1 – Kinder eines deutschen Elternteils, die durch Geburt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

- Einbeziehung der vor dem 01.01.1975 geborenen ehelichen Kinder deutscher Mütter/ ausländischer Väter & vor dem 01.07.1993 geborenen außerehelichen Kindern deutscher Väter/ ausländischer Mütter,
- die nach § 4 I RuStAG vom Erwerb ausgeschlossen waren



III. Erklärungsberechtigte – Änderung des § 5 StAG

Alte Fassung des § 5 StAG

Erklärungsberechtigt waren Kinder,

- ☞ eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter,
- ☞ die vor dem 01. Juli 1993 geboren worden sind.

Neue Fassung des § 5 StAG

Erklärungsberechtigt sind

Nr. 2 – Kinder einer Mutter, die vor der Geburt durch Eheschließung die deutsche Staatsbürgerschaft verloren hat.

- ☞ Einbeziehung ehelicher Kinder, die vor der Geburt ihre Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 01.04.1953
- ☞ gem. § 17 Nr. 6 RuStAG a.F. verloren haben



III. Erklärungs berechtigte – Änderung des § 5 StAG

Alte Fassung des § 5 StAG

Erklärungsberechtigt waren Kinder,

- eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter,
- die vor dem 01. Juli 1993 geboren worden sind.

Neue Fassung des § 5 StAG

Erklärungsberechtigt sind

Nr. 3 – Kinder, die ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach deutschem Gesetz wirksame Legitimation verloren haben.

- Einbeziehung der nichtehelichen Kinder, die die Staatsangehörigkeit durch eine solche Legitimation vor dem 01.04.1953 gem. § 17 Nr. 5 RuStAG a.F. verloren haben



III. Erklärungsrechte – Änderung des § 5 StAG

Alte Fassung des § 5 StAG

Erklärungsrechtlich waren Kinder,

- eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter,
- die vor dem 01. Juli 1993 geboren worden sind.

Neue Fassung des § 5 StAG

Erklärungsrechtlich **sind**

Nr. 4 – Abkömmlinge der Kinder nach Nr. 1 – 4

- Einbeziehung der Abkömmlinge, die im Fall verfassungskonformer Abstammungsregelungen die deutsche Staatsbürgerschaft durch Geburt erworben hätten.



III. Erklärungsberechtigte – Änderung des § 5

- ⌘ Ausweitung des Anwendungsbereiches; Gemeinsamer Erwerbsgrund ist der **Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit trotz Abstammung von einem Elternteil** auf Grund der zum Zeitpunkt der Geburt geltenden, diskriminierenden Regelungen
- ⌘ Die neue Fassung des **§ 5 StAG** beinhaltet **in Abs. 2** ergänzend Einschränkungen des erweiterten Personenkreises:

⇒ Nicht Erklärungsberechtigt ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit

Nr. 1 – nach seiner Geburt oder nach deren Verlust auf Grund einer wirksamen Legitimation durch einen Ausländer besessen aber wieder aufgegeben, verloren oder ausgeschlagen hat (oder als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist), oder

Nr. 2 – nach § 4 IV 2 i.V.m. I erwerben konnte aber nicht erworben hat oder noch erwerben kann.



IV. Erklärungsvoraussetzungen – Änderung des § 5 StAG

Alte Fassung des § 5 StAG

- § Wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft
- § Seit drei Jahren rechtmäßiger & gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet
- § Abgabe der Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres

Neue Fassung des § 5 StAG

- § Handlungsfähigkeit gem. § 37 I 1 StAG oder gesetzliche Vertretung des Kindes
- § Kein Vorliegen eines Ausschlussgrundes



V. Ausschlussgründe – Änderung des § 5 StAG

Gemäß der neuen Fassung des § 5 I StAG ist der Staatsangehörigkeitserwerb ausgeschlossen, wenn

⇒ Das Kind rechtskräftig zu einer **Freiheits- oder Jugendstrafe von mind. zwei Jahren** verurteilt worden ist oder eine **Sicherheitsverwahrung angeordnet worden ist**, oder

⇒ Ein **Ausschlussgrund nach § 11 StAG** vorliegt.

§ Die §§ 4 I 2, 12a II bis IV und § 37 II StAG sind gem. § 5 I 2 StAG entsprechend anzuwenden

§ Gem. § 5 I 3 StAG ist das Erklärungsrecht nach § 5 StAG **nicht ausgeschlossen**, wenn die Staatsangehörigkeit nach Art. 116 I GG unter denselben Voraussetzungen nicht erworben oder verloren gegangen ist



VI. Frist – Änderung des § 5 StAG

Alte Fassung des § 5 StAG

- ❖ Keine Frist aber Begrenzung des Erklärungsrechts auf das 23. Lebensjahr des Kindes

Neue Fassung des § 5 StAG

- ❖ Ausschlussbefristung des **Erklärungsrechtes auf 10 Jahre** gem. § 5 III StAG
- ❖ Begründung der Befristung mit dem Gedanken der Rechtssicherheit und der benötigten Klarheit, wer von dieser Möglichkeit des Staatsangehörigkeits-erwerbes Gebrauch machen wird, vgl. Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber/Hailbronner StAG § 5 Rn. 28; BT-Drs. 19/28674